

# **Vereinssatzung**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Obercarsdorf und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberarsdorf, Dorfstraße 38, 01762 Obercarsdorf.
2. Der Verein ist in das Register des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 40797 eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) Förderung des Pferdesports
  - b) den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern
  - c) Schaffung von vielseitigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Freizeiterholung durch Sport mit dem Pferd
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, den Feuerwehrverein Obercarsdorf eV., Sitz: Obercarsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig, zum 15.01. bzw. 15.07., zu entrichten

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt
- b) bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

## **§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von 60,00 EUR/Erwachsenen und 30,00 EUR für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine Aufnahme-gebühr von 25,00 EUR/Erwachsenen und 12,50 EUR für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Der Jahresbeitrag ist für jedes Kalenderjahr, zahlbar in zwei Raten, zu entrichten. Nach dem 01.07. eintretende Mitglieder, sowie Kinder und Jugendliche (ohne eigenes Einkommen) haben die Hälfte des Beitrages zu zahlen. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3. Neu eingetragene Mitglieder dürfen ihre Mitgliedsrechte erst ausüben, wenn die Aufnahmegebühr vollständig und der Jahresbeitrag entsprechend entrichtet ist.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Kontroll- und Schlichtungsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

5. Der Vorstand findet sich monatlich zu vereinsinternen Beschlüssen zusammen. Die Einladung ergeht dem Präsidenten, bei Verhinderung vom Vize.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn es niedergelegt oder aus dem Verein ausscheidet. Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger benennen.
8. Für die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes, kann eine Vergütung bis zu 500,00 Euro / Jahr auf die Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden.

## **§9 Kontroll- und Schlichtungsausschuss**

1. Dem Ausschuss obliegt die Kontrolle über die Beschlüsse und Verwaltung der Finanzen, sowie die Schlichtung von Vereinsbeschwerden.
2. Der Ausschuss besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontroll- und Schlichtungsausschusses
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1x pro Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seinem Verhindern vom Vizepräsidenten bei Verhinderung der beiden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß §8 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Gegenstände die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

10. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Obercarsdorf, den 09.10.2015